

Satzung des

Tennis-Verein-1965 Marburg e.V.

**(Satzung vom 13.07.95
redaktionelle Überarbeitung vom 18. 11.2006)**

§ 1 Name und Sitz

Der am 15. Dezember 1965 gegründete Verein führt den Namen

"TENNIS-VEREIN 1965 MARBURG ": eingetragener Verein.

Sitz: Marburg

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der TENNIS-VEREIN 1965 MARBURG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des Sports, insbesondere des Tennissports, zu ermöglichen, die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft untereinander zu fördern und durch freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen. Insbesondere soll den Jugendlichen auf eine möglichst intensive und qualifizierte Ausbildung und Fortbildung unter Berücksichtigung des Gedankens der Fairness vermittelt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. Jugendmitglieder
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Passive Mitglieder sind vereinzugehörige Personen, die - möglicherweise auch nur vorübergehend - am Sportbetrieb des Vereins nicht aktiv teilnehmen und aus Verbundenheit zum Verein ihre Mitgliedschaft aufrecht erhalten wollen.

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglieder sind. (§17)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch die Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorlegen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritts- bzw. Kündigungserklärung, die nur schriftlich zum Jahresende zulässig ist und bis zum 15. Dezember des Jahres dem Verein zugegangen sein muss,
3. durch Streichung aus dem Mitgliedverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung bezahlt oder sonstige, erhebliche finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Abmahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung erfüllt,
4. durch Ausschluss. (§ 9, Ziff.2)

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Ordentliche, passive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Sie sind in alle Organe des Vereins wählbar.

Jugendmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines anderen Vereinsmitgliedes - gleich, in welcher Funktion - in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 c, d bzw. § 9, Ziff.2

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sowie Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die o.a. Zahlungsverpflichtungen sind spätestens bis zum 31.03. des Jahres zu erfüllen.

§ 9 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldbuße oder zeitlich begrenzte Platzsperre.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über einen Antrag auf Ausschluss, der von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 7, Ziff.1) unter Angabe von Gründen und Beweisen gestellt werden kann,

entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder notwendig.

Von dem Zeitpunkt an, zu dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht seine Mitgliedschaft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist es nicht stimmberechtigt. Darüber hinaus ist es verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

3. Gegen Maßnahmen bzw. Beschlüsse gemäß § 9 Ziff.1 u.2 steht dem betroffenen bzw. auszuschließenden Vereinsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der beschlossenen Sanktion bzw. des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung beim Ehrengericht zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 11)
2. die Mitgliederversammlung (§ 12)
3. das Ehrengericht (§ 13)

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1.Vorsitzenden
2. dem /der 2.Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. ein oder zwei Jugendwarten oder Jugendwartinnen
6. ein oder zwei Sportwarten oder Sportwartinnen
7. einem oder zwei technischen Leitern oder Leiterinnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege und Ausübung des Sports zu erfolgen.

Alle Ausgaben über jeweils 500,00 € je Rechtsgeschäft müssen vorher dem Grunde und der Höhe durch Vorstandsbeschluss genehmigt sein.

Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach durch vorher erwähnten Beschluss genehmigt sein.

Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Rechtsgeschäfte mit einem Umfang von jeweils mehr als 25.000,00 € bedürfen der vorherigen oder nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung; außer in Notfällen.

Der Vorstand muss halbjährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage (auch mittels Email) bei allen Vorstandmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so können es die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand mit sofortiger Wirkung ausschließen. Bei der Entscheidung hierüber ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt sinngemäß auch bei Ausscheiden aus einem anderen Grund.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, passiven und Ehrenmitglieder.
Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll bis zum 15. März einberufen werden. Die Einberufung hat unter Einhaltung der Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung oder durch Anzeige in der Marburger Tagespresse und zusätzlich durch Aushang im Vereinshaus zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer/innen), sofern diese anstehen.
- e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen gemäß § 12, Ziff.2.

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied (§7, Ziff.1) eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; eine Vertretung ist nicht möglich.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt entweder durch Handaufheben oder geheim. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die geheime Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich zu Protokoll zu bestätigen.

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Beurkunder oder Beurkunderinnen zu wählen, die das Protokoll ebenfalls zu unterschreiben haben.

§ 13 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder sowie deren Verwandte und Verschwägerter dürfen nicht Mitglieder des Ehrengerichts sein.

Zu den Aufgaben des Ehrengerichts gehören:

1. Entscheidungen nach § 9, Ziff.3,

2. das Schlichten von Streitigkeiten zwischen einem Vereinsmitglied und einem Organ des Vereins bzw. einem Vorstandsmitglied.

§ 14 Kassenprüfer/innen

Den zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein. Kassenprüfer/innen müssen spätestens nach vier Jahren abgelöst werden.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender /Vorsitzende eines Ausschusses ist ein Vereinsmitglied, das vom Ausschuss bestimmt wird.

§ 16 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, werden Jugendgruppen gebildet. Alle Gruppen zusammen bilden die Jugendabteilung, die von dem/der Vereinsjugendwart/in geleitet wird.

§ 17 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist, unabhängig von der Ehrenmitgliedschaftsregelung (§ 4 d) die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch Mitgliederversammlung möglich. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden.

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer/innen rechtswirksam aus dem Verein oder dem Landessportbund Hessen e.V. ausgeschlossen worden sind.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat oder an eine gemeinnützige Einrichtung mit Sitz in Marburg.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.07.95 unter Vorlage der Satzung vom 15.12.65 verfasst und einstimmig bei einer Gegenstimme angenommen.

Marburg, den 8.August 1995

1.Vorsitzender
B. Plessl

2.Vorsitzender
P. Köster

Anwalt und Notar
B. Wadenpfehl

Amtsbezeichnung in der weiblichen Form

Inhaberinnen von Ämtern des TV führen die weibliche Form der Amtsbezeichnungen, z. B.: Vorsitzende, Sportwartin, Referentin.

Redaktionell überarbeitet im Dezember 2006
(Michael Kühn/Peter Zimmermann)